



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

KINDERGARTENORDNUNG **der Gemeinde Albeck**

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr.: 13/2011 zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr.: 117/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Albeck in seiner Sitzung am 08. 10 2021, Zahl: 240/IV/2021 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die schriftliche Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen Räumlichkeiten und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im Monat Februar eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich eine Woche vor Schulbeginn statt.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe und diverse Gegenstände laut Elternbrief (z.B. Turnsachen, Zeichenblätter, Stifte etc.)
5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, sämtliche Gegenstände mit Namen zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
8. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtendem Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3

Betriebszeiten

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird eine Woche vor Schulbeginn eröffnet und schließt mit Ferienbeginn der Schule.
2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
Samstags und sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, während der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien. Die sonstigen kindergartenfreien Tage werden nach vorheriger Verständigung festgesetzt.
3. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
4. Sommerbetreuung:
Bei mindestens fünf angemeldeten Kindern wird eine dreiwöchige Sommerbetreuung im Monat Juli von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt.

§ 4

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten.
2. Der Halbtagesplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für die Kinder, die sich das letzte Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von Euro 85,-- unterstützt.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
Kindergartenbeitrages beträgt € 85,-- für jedes erste Kind.
Für jedes weitere Kind beträgt der monatlichen Kindergartenbeitrag € 54,--.
Für Kinder im Verpflichteten Bildungsjahr wird der Förderbetrag des Landes abgezogen.
4. Der Beitrag ist mittels Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum Fünften des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankverbindung der Gemeinde Albeck lautet: IBAN: AT12 3947 5000 0190 0455 bei der Raiffeisen Bezirksbank St. Veit a.d. Glan - Feldkirchen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von einem Monat, wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Um Beitragsermäßigung oder Befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen.

§ 5

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung des Kindes, welche eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes);
 - d) nicht zeitgerechtes Einzahlen des Elternbeitrages.
3. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 21.12.2018, Zahl:240/IV/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher